

S a t z u n g

zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am XX.XX.2020. folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtumwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

- (2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören:

1. Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Plantagen u. Einrichtungen,
2. die Kinderspiel- und Tobepplätze,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. Schutzpflanzungen und Waldstreifen,
5. Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze,
6. Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

- (3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere

1. Rasen- und Wiesenflächen,
2. Bäume und deren Kronentraufbereiche,
3. Gehölz- und Blumenflächen,
4. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen,
5. Wasserflächen, Gräben, Springbrunnen,
6. Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche Anlagen,
7. Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.

§ 2

Nutzung von Grünanlagen

Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Nutzung der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.

§ 3

Verhalten in den kommunalen Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden; § 3 Abs. 4 Nr. 2 ist hierbei zu beachten.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß § 3 Abs. 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
2. Ball zu spielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
3. Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
4. zu nächtigen.
5. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken und abzustellen sowie Rad zu fahren und zu reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern auf Wegen bis zu deren vollendetem 10. Lebensjahr. Soweit ein Kind bis zu dessen vollendetem achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist.
6. auf Spielanlagen Tiere mitzubringen.
7. das Abfall jeglicher Art, behandelt, gelagert oder abgelagert wird.
8. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
9. in Gräben, Teichen und sonstigen Wasserflächen zu baden.
10. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind.
11. Tiere jeglicher Art zu füttern.
12. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen. In den Grün- und Spielanlagen ist der Gebrauch von Rundfunk- oder anderen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten.

13. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
14. der Alkoholgenuss oder Genuss anderer berauschender Mittel, soweit Dritte dadurch mehr als objektiv unvermeidbar belästigt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
15. in Kinderspiel- und Tobepplätze zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.
16. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen.
17. zu betteln in jeglicher Form.
18. gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren zu betreiben.
19. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.
20. Feuer zu machen oder zu Grillen.

§ 4

Benutzung der Spielanlagen

(1) Die Spielanlagen sind von Anfang November bis Ende April von 09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Die Benutzung der Spielanlagen ist außerhalb dieser Zeiten nicht gestattet.

(2) Die Benutzung der Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 5

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 6

Anordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Sondernutzung

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:

1. Durchführung von Veranstaltungen, Schausstellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb,
2. das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art,
3. das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen,
4. Baustelleneinrichtungen,
5. Aufgrabungen aller Art,
6. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
7. Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. darauf bezogene Hinweiseinrichtungen,
8. das Aufstellen von Containern,
9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen.

(2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu informieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die ordnungsgemäß hergestellte Fläche zu übergeben. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.

§ 8

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 21 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Der Antrag muss mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Fläche, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

§ 9

Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. Durch Widerruf,
2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird,
3. nach Zeitablauf,
4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche.

§ 10

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Er ist gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagegebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.

§ 13

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 14

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Grünanlagen beschädigt oder verändert (§ 3 Absatz 1, Sätze 1 und 3).
2. eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3).
3. als Benutzer der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2).
4. Rasenflächen zu anderen Zwecken als zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen betritt (§ 3 Absatz 3).
5. als Benutzer der Grünanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.
6. entgegen § 7 eine Sondernutzung ausübt ohne, dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt
7. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 13 zuwiderhandelt

(1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 16

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 19.10.1999 B56-03/99 außer Kraft gesetzt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.2020

Dr. Stefan Fassbinder